

# EXPORT VON WAREN IN EIN DRITTLAND



## VORAUSSETZUNGEN - WELCHE SCHRITTE SIND IM VORFELD NOTWENDIG?

Bei der Ausfuhr von Waren aus der EU muss vor Verbringung der Waren in das Drittland eine Ausfuhrzollanmeldung beim Österreichischen Zollamt abgegeben werden. Der Ausführer ist zur Registrierung und zur Beantragung einer **EORI-Nummer** beim Zollamt Österreich verpflichtet. Die EORI-Nummer wird zur Identifikation in der Zollanmeldung benötigt.

### Wie beantragt man die EORI-Nummer?

Die EORI Nummer erhalten Sie als Einzelunternehmer über Finanzonline, als juristische Person über das Unternehmensserviceportal. Eine Anleitung dafür finden Sie hier:

[Anwendungshilfe zu EORI Registrierung](#)

### UID Nummer

Zusätzlich zur EORI Nummer ist es im gewerblichen Warenverkehr üblich, eine UID Nummer in der Zollanmeldung anzugeben. Bitte klären Sie im Vorfeld ab, ob ihre UID Nummer ohne Einschränkungen (Stichwort: Kleinunternehmerregelung) gilt.

In der Regel wird die UID Nummer von Amts wegen per Bescheid erteilt. Kleinunternehmen erhalten eine UID Nummer durch Abgabe des Formulars U15 bei ihrem örtlich zuständigen Finanzamt. Im Warenverkehr mit Drittländern ist für Kleinunternehmer keine UID Nummer erforderlich.

### Zollanmeldung

Der Export einer Ware wird durch die Abgabe einer Zollanmeldung formell erledigt. Im gewerblichen Verkehr wird die Zollanmeldung heute vollständig elektronisch abgewickelt. Dafür ist ein Zugang zum ACCS (Austrian Customs Clearance System) erforderlich. Verfügt ein Unternehmer über keinen eigenen Zugang, kann die Zollanmeldung über eine Spedition oder einen Kurierdienst abgewickelt werden. Zuständig für die Ausfuhrzollanmeldung ist die Zollstelle in deren Sprengel das Unternehmen seinen firmenmäßigen Sitz hat.

### Wie kommt man zur richtigen Zolltarifnummer?

Die Abgabe einer Zollanmeldung ist immer mit der Angabe der richtigen **Zolltarifnummer** verbunden. Im Export spielt die Zolltarifnummer eine wichtige Rolle. Anhand der Zolltarifnummer überwacht das Österreichische Zollamt die Verbringungsverbote und Beschränkungen im Ausfuhrverfahren (z.B: Dual Use Güter, Verteidigungsgüter, Embargos, etc.). Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des [Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus](#).

Als Exporteur sind Sie für die richtige Bestimmung der Zolltarifnummer verantwortlich. Sie finden die Zolltarifnummer im **TARIC**. Bei Fragen unterstützt Sie die Abteilung Außenwirtschaft und EU der Wirtschaftskammer Kärnten und die Zentrale Zollauskunftsstelle Villach (T 050233-740, E zollinfo@bmf.gv.at).

- Für die Einreihung in den Zolltarif ist die genaue Beschreibung der Ware notwendig!
- Der Einreihungsvorschlag ist immer unverbindlich!

## WELCHE KOSTEN FALLEN AN?

### Wie hoch sind die Abgaben?

Im Ausfuhrverfahren gibt es keine Zölle oder Steuern. Die Lieferung von Waren in Drittländer ist steuerfrei. Es fallen daher nur die Kosten für die Dienstleistung des Spediteurs an. Als Nachweis ist die Ausfuhrbestätigung des Ausfuhrverfahrens im Unternehmen 7 Jahre aufzubewahren.

## ZOLLBEFREIUNGEN - IN WELCHES LAND WIRD EXPORTIERT?

Die EU regelt ihre Handelsbeziehungen zu vielen Drittländern mit Hilfe von Freihandelsabkommen. Unter gewissen Voraussetzungen können Waren frei von Zöllen gehandelt werden.

Für nähere Informationen zu Freihandelsabkommen der EU:

[grafische-uebersicht-stand-01-05-2024.pdf](#)

### Welche Voraussetzungen müssen für die Zollfreiheit gegeben sein?

Grundsätzlich müssen die Waren nachweislich in der EU hergestellt worden sein. Nur wenn Sie den **Präferenz-Ursprung** der Ware bestätigen (bzw. den freien Verkehr für die Türkei nachweisen) kann der begünstigte Zollsatz, ggf. Zollfreiheit im Bestimmungsland in Anspruch genommen werden.

Diese Bestätigung kann bis zu einem Warenwert von 6.000 Euro auf der Rechnung erfolgen, bei einem höheren Warenwert muss ein **EUR.1** Formular ausgestellt oder die Lizenz-Nummer im Rahmen der Selbstzertifizierung angegeben werden. Die Selbstzertifizierung unterscheidet je nach Freihandelsabkommen zwischen **Ermächtigten Ausführer** (Pan-Europa-Mittelmeer, Korea, Mexiko, etc.) oder **Registrierten Ausführer (REX)** (Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich, etc.).

Für Exporte in die Türkei gilt eine Besonderheit. Im Warenverkehr EU-Türkei ist unabhängig vom Wert der Ware ein **ATR** Formular (Freiverkehrsnachweis) notwendig, um die Ware zollfrei in die Türkei einführen zu können.

## EXPORTKONTROLLE

Vor jedem Export ist der Ausführer dazu angehalten eine Überprüfung der relevanten Exportbestimmungen durchzuführen. Dabei prüft der Ausführer, ob die Waren aus der EU verbracht werden dürfen bzw. ob es einer Genehmigung bedarf.

Es sind folgende Verbote und Beschränkungen zu überprüfen:

- Ist eine der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien in einer Embargobestimmung gelistet (insb. Käufer, (Wieder-)Verkäufer, Warenempfänger, etc.)?
- Wurde gegen das Bestimmungsland ein Embargo verhängt?
- Unterliegt die Ware Verboten und Beschränkungen hinsichtlich Ausfuhr und Durchfuhr?

## BEGLEITDOKUMENTE IM EXPORT

Bei jedem Export sollten nachstehende Dokumente beigebracht werden:

- Handelsrechnung
- Lieferschein
- Frachtpapiere
- Nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis
- Präferenznachweis
- Ggf. Ausfuhrgenehmigung

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Wirtschaftskammer Kärnten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Außenwirtschaft und EU der Wirtschaftskammer Kärnten. Kontakt: T 05 90 90 4-755 IE [aussenwirtschaft@wkk.or.at](mailto:aussenwirtschaft@wkk.or.at). Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Kärnten ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter! **Stand: September 2025**